
Vorstoss-Nr: 277-2011
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 07.09.2011
Eingereicht von: Frutiger (Oberhofen, BDP) (Sprecher/ -in)
Kohler (Uetendorf, BDP)
Weitere Unterschriften: 20
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 22.02.2012
RRB-Nr: 245/2012
Direktion: BVE

Quellwasser besser nutzen und schützen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Wasserversorgungsgesetzgebung in folgenden Punkten anzupassen.

1. Durch die Wasserversorgungen genutzte oder nutzbare Quellwasservorkommen sind zu fördern und zu schützen, sofern deren Nutzung im Rahmen der übrigen anwendbaren gesetzlichen Grundlagen möglich ist.
2. Die Stromproduktion (Trinkwasserturbinierung) in den Wasserversorgungen ist zu nutzen, wenn die Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können.
3. In Verbindung mit Quellwasservorkommen bestehende Rechte auf Eigentum und Nutzniessung sind zu gewährleisten.
4. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Wasserbeschaffungsvarianten im Rahmen genereller Planungen sind neben dem Wiederbeschaffungswert auch die Betriebskosten und hier insbesondere die Energiekosten als Kriterien zu berücksichtigen.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Mit der seit ca. 15 Jahren inoffiziell praktizierten und seit kurzem offiziell bekannt gemachten Strategie der kantonalen Behörden werden bestehende, oft dezentrale Quellwasseranlagen gegenüber zentralisierten Grundwasseranlagen systematisch benachteiligt. Diese Benachteiligung muss aufgegeben werden.

Zu Ziffer 2:

Die sogenannte Trinkwasserturbinierung ist ein ausgezeichnetes Mittel, um einen Beitrag an eine ökologische und nachhaltige Stromproduktion zu leisten. Im Kanton Bern wird davon noch zu wenig Gebrauch gemacht.

Zu Ziffer 3:

Quellwasservorkommen sind meistens im Grundbuch eingetragen und geniessen den entsprechenden Schutz. Diese Rechte wurden gemäss Bundesgerichtspraxis bisher auch immer wieder klar bestätigt. Dürfen Quellwasservorkommen im Rahmen der Trinkwasserversorgung nicht mehr genutzt werden, ohne dass gegen andere gesetzliche Randbedingungen verstossen wird, entspricht dies einem enteignungsrechtlichen Tatbestand. Zudem



entsteht ein wirtschaftlicher Schaden, da der Wegfall bisher nutzbarer Ressourcen durch den Ankauf anderweitiger Ressourcen wettgemacht werden muss. Dies muss vermieden werden.

Zu Ziffer 4:

Quellwasservorkommen befinden sich geologisch bedingt an Hanglagen und sind dadurch gegen vornehmlich im Talboden wirkende Hochwasserereignisse in der Regel gut geschützt. Durch die Hanglage kann Quellwasser oft energiefrei oder zumindest energiearm direkt dem nächsten Reservoir zufließen. Die technische Nutzungsdauer bei Quelfassungen ist zudem deutlich höher als bei Grundwasserpumpenanlagen. Wird bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit nur auf den Wiederbeschaffungswert abgestellt, ergibt dies ein verzerrtes Bild.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motion. In die gleiche Richtung zielen auch die geltenden kantonalen Vorschriften und die Vorgaben der kantonalen Wasserstrategie. Die Anliegen der Motion werden daher in Recht und Praxis bereits heute mehrheitlich erfüllt. Unvermeidbare Nutzungseinschränkungen ergeben sich allerdings daraus, dass die Wasserqualität den hohen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen muss, wenn Quellwasser für die Wasserversorgung genutzt werden soll.

Zu Ziffer 1:

Nach den Bestimmungen des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes sind die Wasserversorgungen verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge abzugeben. Dabei müssen sie die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers einhalten und den für den häuslichen Gebrauch und den Hydrantenlöschschutz erforderlichen Betriebsdruck sicherstellen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind die Wasserversorgungen frei, für ihr Versorgungsgebiet die geeigneten Wasserbezugsorte festzulegen.

Weder die gesetzlichen Regelungen noch die kantonale Wasserstrategie zielen auf eine Benachteiligung von Quellwasservorkommen gegenüber Grundwasservorkommen hin. Ebenso wenig benachteiligt werden die Quellwasseranlagen in der Praxis. Im Gegenteil: Während die Nutzer von Grundwasservorkommen dem Kanton einmalige und jährliche Abgaben zu entrichten haben, sind die meisten Nutzer von Quellwasservorkommen von Abgaben entbunden. Die Forderung der Motionäre, es dürfe keine Benachteiligung geben, ist daher bereits erfüllt, ohne dass spezifische Förder- oder Schutzmassnahmen notwendig wären.

Zu Ziffer 2:

Der Regierungsrat befürwortet die Nutzung sinnvoller Stromproduktionspotenziale in den Wasserversorgungen. Die kantonale Genehmigungspraxis schöpft denn auch den vom Bund mit dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz gesteckten Rahmen zu Gunsten der Nutzung von Trinkwasser für die Stromproduktion umfassend aus.

Das Potenzial für die Nutzung von Trinkwasser für die Stromproduktion wird im Rahmen der Generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP) evaluiert. Voraussichtlich wird sich die Anzahl Trinkwasserkraftwerke im Zusammenhang mit der Kostendeckenden Einspeisevergütung KEV in den kommenden Jahren erhöhen.

Eine Nutzungsverpflichtung im Sinne der Motion müsste gesetzlich verankert werden. Deren Vollzug wäre in der Praxis allerdings mit grossen Schwierigkeiten verbunden, insbesondere wenn es um die Durchsetzung der Verpflichtung zur Stromproduktion bei säumigen Wasserversorgungen ginge. Deshalb ist die Förderung über Anreizsysteme gegenüber einer Nutzungsverpflichtung vorzuziehen.

Zu Ziffer 3:

Bei der Nutzung von Quellen sind sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Verwaltungsrechtliche Vorschriften dürfen die privatrechtlichen Quellenrechte nicht verändern, aber sie können im öffentlichen Interesse die Nutzung der Quellen einschränken. Dies insbesondere zum Schutz der Gesundheit, wenn Quellwasservorkommen keine Trinkwasserqualität haben, oder wenn zum Beispiel besondere Vorschriften im Zusammenhang mit einer Schutzzone gemäss Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung zu berücksichtigen sind. In der Praxis wird die Nutzung von Quellen jeweils nur so weit eingeschränkt, als zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erforderlich machen. So darf Quellwasser, das aus Qualitätsgründen nicht als Trinkwasser verwendet werden darf, durchaus weiterhin als Brauchwasser genutzt werden, soweit die Nutzung keine Trinkwasserqualität voraussetzt. Die privatrechtlichen Quellenrechte werden damit gewahrt.

Zu Ziffer 4:

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Wasserbeschaffungsvarianten neben dem Wiederbeschaffungswert auch die Betriebskosten als Kriterien zu berücksichtigen sind. Dies entspricht denn auch der geltenden Praxis, wonach im Rahmen entsprechender Planungen Quell- und Grundwasserfassungen aufgrund folgender Kriterien ganzheitlich beurteilt und verglichen werden:

- **Wirtschaftlichkeit:** In den Planungen werden die langfristigen Gesamtkosten (bestehend aus Werterhaltungs- und Betriebskosten [inkl. Energiekosten]) der verschiedenen Wassergewinnungsorte verglichen. Ob die Nutzung einer Quelle langfristig sinnvoll ist, hängt also nicht nur vom Vergleich der Werterhaltungskosten ab. Kriterien wie energiefreier Zufluss, Wichtigkeit der Quelle für die Versorgung in Notlagen, Potenzial zur Stromgewinnung etc. fliessen in die Beurteilung ein.
- **Qualität:** Die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung müssen jederzeit eingehalten werden. Quellwasser ist in der Regel anfälliger auf äussere Einflüsse als Grundwasser (z.B. bakterielle Verunreinigung bei starken Niederschlägen).
- **Gefährdung:** Bei der Beurteilung des Gefährdungspotenzials wird u.a. beurteilt, ob die Fassung durch Starkregen resp. Hochwasser zerstört, bleibend oder temporär beeinträchtigt werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass Quellen anfälliger sind als Grundwasservorkommen.
- **Schüttung:** Vermag die minimale Schüttung einer Quelle den maximalen Bedarf nicht abzudecken, wird eine Ergänzung benötigt (oftmals in Form eines Grundwasserpumpwerks).
- **Schutzzone:** Grundwasserschutz zonen werden gemäss der Teilstrategie Wasserversorgung nur genehmigt, wenn die Fassung aus regionaler Sicht zweckmässig ist und rechtskonform geschützt werden kann. Deshalb werden immer wieder Quellen, aber auch einzelne Grundwasserfassungen, aufgegeben.

Mit der ganzheitlichen Beurteilung der verschiedenen Wasserbeschaffungsvarianten wird der Forderung gemäss Ziffer 4 bereits entsprochen.

Antrag:

- Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
- Ziffer 2: Ablehnung
- Ziffern 3 und 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

An den Grossen Rat